

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin

vom 9. März 2016

Telefon: 306931-0

I. Zulassungsgebühren

§ 1 Zulassung

(1) Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 4, 6 BRAO) sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 3 EuRAG, §§ 207, 209 BRAO) eine Gebühr von 205,-- €.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr i.H.v. 280,00 € erhoben.

(3) Werden der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt gleichzeitig gestellt, wird für die Bearbeitung beider Anträge eine Gebühr i.H.v. 350,00 € erhoben.

(4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bereits bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder geänderte Tätigkeiten wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

(5) Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt abweichend von Abs. 1 für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung eines europäischen Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 BRAO i.V.m. §§ 11, 13 EuRAG (Eingliederung) eine Gebühr von 256,-- €.

(6) Die Gebühr ermäßigt sich auf 128,-- €, wenn der Antrag auf Zulassung vor Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung zurückgenommen wurde.

§ 2 Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung (§ 59 g BRAO) eine Gebühr von 767,-- €. Bei anderen Gesellschaftsformen erhöht sich die Gebühr auf 975,-- €.

§ 3 Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Kanzleisitzverlegung (§ 27 Abs. 3 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 80,-- €.

II. Vertreterbestellung

§ 4 Gebühr

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung eines Vertreters (§§ 53 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 26,-- €.

III. Anwaltsausweise

§ 5 Gebühr

Für die Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr von 15,-- € erhoben.

IV. Zahlungstermin

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer und ist von dem/der Antragsteller/in zu zahlen.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1)** Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin in Kraft.
- (2)** Die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer vom 05.03.2008 (ABl. Nr. 18 S. 972) wird aufgehoben.
- (3)** Vorstehende Gebührenordnung wurde auf der Kammerversammlung vom 9. März 2016 beschlossen.